

# **vom Fachbeirat verabschiedeter Text**

## **Empfehlung des Fachbeirats Tiergenetische Ressourcen**

### **Stand, Probleme und Handlungsbedarf bei Erhaltungszuchtprogrammen für einheimische vom Aussterben bedrohte Nutzierrassen**

#### **Einleitung**

Ein Erhaltungszuchtprogramm bei landwirtschaftlichen Nutztieren ist im Vergleich zu einem auf die Verbesserung der Leistung und Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Zuchtprogramm vor allem auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie der rassetypischen Eigenschaften einer Rasse ausgerichtet.

Erhaltungszuchtprogramme sind Kernbestandteile nationaler und internationaler Strategien zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere zur Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen (FAO (2007)). So gibt das Nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland (BMELV (2003)) vor, für jede Rasse ein Erhaltungszuchtprogramm einzurichten, sobald die Gefährdungskategorie einer „Erhaltungsrasse“ erreicht ist.

Zur fachlichen Gestaltung und Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen haben Fachausschüsse der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde wiederholt Stellung genommen (DGfZ (1979), DGfZ (1992)). Darüber hinaus hat die DGfZ eine Bestandsaufnahme von Erhaltungszuchtprogrammen in 12 Bundesländern vorgenommen und konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der einzelnen Programme vorgelegt (DGfZ (1995 bis 1999)).

Obwohl nach diesen Empfehlungen das Nationale Fachprogramm offiziell von Bund und Ländern eingeführt wurde und inzwischen auch umfangreichere Fördermaßnahmen für Tierhalter angewendet werden, muss festgestellt werden, dass die praktische Durchführung der Erhaltungszuchtprogramme in Deutschland zum Teil erhebliche Mängel aufweist.

In dieser Stellungnahme wird auf diese Probleme und den notwendigen Handlungsbedarf hingewiesen. Insbesondere werden Empfehlungen zur Gestaltung der organisatorischen Rahmenbedingungen bis hin zu Fördermaßnahmen für Erhaltungszuchtprogramme gegeben.

Ausdrücklich kommt der Fachbeirat zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung dieser Empfehlungen zur Durchführung sachgerechter Erhaltungszuchtprogramme nur möglich ist, wenn dies durch eine entsprechend umgestaltete öffentliche Förderung unterstützt wird.

#### **1. Notwendige Elemente eines Erhaltungszuchtprogramms**

##### **1.1 Zuchtziele, Zuchtplanung, Zuchtleitung**

**Jedes Erhaltungszuchtprogramm muss auf der Grundlage klarer, schriftlich niedergelegter Beschreibungen unter sachkundiger, handlungsbefugter Zuchtleitung durchgeführt werden.**

**Die Beschreibung eines Zuchtprogramms muss zumindest drei inhaltliche Blöcke enthalten:**

- 1. Die Definition der Zuchtziele. Dabei sollen, ausgehend von der Charakterisierung der vorhandenen Population und unter Beachtung der ursprünglichen Zucht- und Nutzungsrichtung, die angestrebten Wirkungen des Zuchtprogramms auf Eigenschaften der Tiere sowie auf die genetische Varianz dargestellt werden. Dabei kann im Zuchtziel auch eine Anpassung des ursprünglichen Zuchtziels begründet werden.**

## vom Fachbeirat verabschiedeter Text

2. **Die Definition der dazu vorgesehenen Zuchtmaßnahmen, insbesondere Anpaarungsplanung und Vatertiereinsatz, Leistungsprüfungen, Selektion.**
3. **Die Festlegung von Verfahren und Kriterien, anhand derer in regelmäßigen Zyklen die erreichten Wirkungen des Zuchtprogramms mit den unter 1. definierten Zielen verglichen werden und ggf. entsprechende Anpassungen der Zuchtmaßnahmen oder sogar der Zuchtziele vorgenommen werden.**

In der Praxis enthalten Zuchtziele oftmals nur verbale Beschreibungen erwünschter Leistungen oder Merkmalsausprägungen. Auch sind Angaben zum Zuchtprogramm häufig wenig konkret, so dass ein regelmäßiger Abgleich, ob die angestrebten Ziele durch die angewandten Zuchtmaßnahmen erreicht werden, selten stattfindet. Häufig haben die Züchtervereinigungen auch keine Beschlüsse gefasst oder Regeln gesetzt, welche die Zuchtleitung zur Durchsetzung konkreter Zuchtmaßnahmen ermächtigen oder die Züchter zur Teilnahme an überbetrieblich wirksamen Maßnahmen verpflichten können.

### 1.2 Erhaltung der genetischen Varianz, Anpaarungsplanung

**Ein notwendiges und vordringliches Ziel jedes Erhaltungszuchtprogramms ist die Erhaltung der genetischen Varianz. Dementsprechend muss jedes Erhaltungszuchtprogramm konkrete Angaben zum angestrebten maximalen jährlichen Inzuchtzuwachs und den entsprechend angewandten Maßnahmen machen.**

- **Die Zielgröße maximaler Inzuchtzuwachs lässt sich nicht pauschal vorgeben, sondern muss von der Zuchtorganisation aus den speziellen Bedingungen der Zuchtpopulation abgeleitet und begründet werden.**
- **Sofern maßgebliche Fördermittel für ein Erhaltungszuchtprogramm gewährt werden, muss mindestens im Abstand von 3 Jahren der tatsächlich eingetretene Inzuchtzuwachs durch Auswertung der Populationsdaten mit einem geeigneten Verfahren nachgewiesen werden.**
- **Als wesentliche Maßnahme zur nachhaltigen Begrenzung des Inzuchtzuchtzuwachses müssen ausreichend viele Vaterfamilien erhalten und möglichst gleich häufig eingesetzt werden.**
- **Auch der Einsatz der künstlichen Besamung ist dabei ein wirksames Instrument und kann durch den Einsatz von verfügbaren Beständen der Genbank oder aus Besamungsstationen noch wirksamer gestaltet werden.**

Obwohl Erhaltungszuchtprogramme vornehmlich auf die Vermeidung von weiteren Allelverlusten abzielen sollen, ist der jährliche Inzuchtzuwachs ein verbreitetes und geeignetes Kriterium für die Entwicklung der genetischen Varianz. In praktischen Situationen verlaufen Allelverluste und Inzuchtzuwachs proportional zueinander.

Derzeit verlassen sich viele Erhaltungszuchtprogramme bei der Inzuchtkontrolle allein auf die Wirksamkeit von Anpaarungsprogrammen, die aber allein angewandt mittelfristig unwirksam bleiben müssen. Der überbetriebliche Vatertiereinsatz, etwa durch Rotation, ist organisatorisch aufwändig und wenig verbreitet. Auch die künstliche Besamung wird gerade bei Erhaltungsrassen wenig angewandt und fehlt in Deutschland praktisch vollständig bei Schafen und Ziegen. Der geplante und regelmäßige Rückgriff auf Samenbestände der Genbank zur Optimierung der Varianz in Erhaltungszuchtprogrammen muss in Deutschland erst noch entwickelt werden.

### 1.3 Reinzucht und Einkreuzung

## **vom Fachbeirat verabschiedeter Text**

**Erhaltungszuchtprogramme zielen in der Regel ab auf die Erhaltung der genetischen Struktur bestimmter Rassen. Grundsätzlich ist daher die möglichst strikte Anwendung der Reinzucht geboten.**

- **Einkreuzungen sind irreversibel und können das übergeordnete Ziel der Erhaltung einer Rasse in Frage stellen. Sie müssen daher beschränkt sein auf Situationen, in denen der Erhalt einer Population in Reinzucht nicht mehr sinnvoll ist.  
Wenn Erhaltungszuchtprogramme öffentlich gefördert werden, sollte jede beabsichtigte Einkreuzung mit der fördernden Stelle abgestimmt werden.**
- **Wenn eine Einkreuzung notwendig wird, muss die Fremdrasse, wenn möglich, nach objektiven, phylogenetischen Kriterien gewählt werden.**
- **Bei vorhandenen Subpopulationen muss der Einsatz von Zuchttieren aus Subpopulationen Vorrang haben vor Einkreuzung anderer Rassen in einzelne Subpopulationen.**

Häufig werden Einkreuzungen ohne vorherige sorgfältige Abwägung, formale Beschlussfassung der Zuchtorganisationen oder gar Genehmigung der staatlichen Anerkennungsbehörden durchgeführt, weil sie scheinbar ein einfaches Mittel sind, einem Inzuchtzuwachs zu begegnen oder eine Verbesserung der Rasse zu erreichen (z.B. Euterform, Milchleistung).

Dabei werden meistens die Gefahren der Inzuchtsteigerung überschätzt und die nachteiligen Konsequenzen der Einkreuzung übersehen. Ebenso werden die Fremdrassen oft oberflächlich nach phänotypischer Ähnlichkeit ausgewählt.

### **1.4 Nutzungsrichtung, Selektion und Leistungsprüfung**

**Wegen des vorrangigen Ziels der Erhaltung der genetischen Variation verbietet sich generell eine intensive Selektion.**

- **Dennoch ist eine Selektion sinnvoll und so anzuwenden, dass die ursprünglichen Nutzungseigenschaften einer Rasse zumindest erhalten werden, aber die Variation in sonstigen Eigenschaften nicht eingeschränkt wird. Die Intensität der Selektionsmaßnahmen muss dem nach Punkt 1.2. angestrebten Inzuchtzuwachs angepasst sein.**
- **Um die Chancen der Nutzung einer Rasse zu verbessern oder auch nur, um die Kosten der Erhaltung einer Rasse unter ihren rassetypischen Nutzungsbedingungen zu senken, sollten, wo es möglich ist, die zur Haltung der Tiere unter rassetypischen Nutzungsbedingungen bedeutsamen Merkmale züchterisch verbessert werden.**
- **Leistungsprüfungen sind in diesem Zusammenhang sinnvoll, sei es nur, um beabsichtigte und unbeabsichtigte Änderungen der wesentlichen Rasseeigenschaften zu beobachten.**

**Solange die Leistungsprüfungen entsprechend der ursprünglichen Nutzungsrichtung, z.B. Milch und Fleisch, nur noch bei einem Teil der Population aufrecht erhalten werden kann und der andere Teil nur in einer eingeschränkten Nutzungsrichtung erhalten werden kann, sollte die Population weiter als eine Rasse erhalten werden und entsprechend der unterschiedlich angewandten Leistungsprüfungen bzw. Nutzungsrichtungen getrennte Zuchtbuchabschnitte eingerichtet werden.**

Der früher auch in den DGfZ-Empfehlungen vertretene Standpunkt, es solle überhaupt keine Selektion in Erhaltungszuchtprogrammen stattfinden, kann so nicht mehr aufrechterhalten werden. Inzwischen ist klar geworden, dass die wirtschaftliche Unterlegenheit zu Standardrassen ohne Selektion noch dramatischer zunimmt. Weiterhin liegen Erfahrungen vor, dass nach Wegfall der ursprünglichen

## **vom Fachbeirat verabschiedeter Text**

Nutzungsrichtungen und der darauf gerichteten Selektion mehr Formalismus betrieben und damit z.B. größere Tiere bevorzugt wurden. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass nach der häufig angewandten Änderung der Nutzungsrichtung von Erhaltungsrassen, etwa von der Milchproduktion zur Mutterkuhhaltung, die ursprünglichen genetischen Eigenschaften verloren gehen, wenn nicht entsprechend selektiert werden kann.

## **2. Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen**

### **2.1 Stärkung der Züchtervereinigungen**

**Die nachhaltige Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen ist, soweit möglich, in der Zuständigkeit von staatlich anerkannten und überwachten Züchtervereinigungen zu gewährleisten. Bei Tierarten, für die keine staatliche Anerkennung vorgesehen ist, sollen Organisationen mit entsprechender fachlicher Kompetenz die Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen übernehmen und im Kontext der Förderung staatlich anerkannter Züchtervereinigungen gleich gestellt werden.**

- **Dazu müssen die finanziellen, technischen und fachlichen Voraussetzungen bei den Züchtervereinigungen deutlich verbessert und durch gezieltere staatliche Beihilfen abgesichert werden.**

Bei den anerkannten Züchtervereinigungen sind die fachlichen und technischen Grundvoraussetzungen zur Durchführung von Zuchtprogrammen vorhanden. Zudem ist die Tätigkeit der Züchtervereinigungen gesetzlich geregelt und wird staatlich überwacht. Dennoch sind die finanziellen und personellen Ressourcen der Züchtervereinigungen häufig zu beschränkt, um wirksame Erhaltungszuchtprogramme durchzuführen. Oft betreut eine Züchtervereinigung die Zuchtbücher sehr vieler verschiedener Rassen und die Betreuung von Erhaltungsrassen muss aus den Erträgen der Zuchtprogramme der Wirtschaftsrassen querfinanziert werden.

### **2.2 Verbandsübergreifende Durchführung der Zuchtprogramme**

**Wenn die gleichen Erhaltungsrassen bei mehreren Züchtervereinigungen betreut werden und insbesondere dann, wenn jede Züchtervereinigung für sich über zu kleine Zuchtbuchbestände verfügt, müssen die Erhaltungszuchtprogramme in Zusammenarbeit zwischen Züchtervereinigungen durchgeführt werden oder zumindest wirksam koordiniert werden.**

- **Auch ohne Gewährung von Fördermittel muss verlangt werden, dass die Zuchtziele je Rasse verbindlich abgestimmt werden.**
- **Grundvoraussetzung für eine wirksame Koordinierung oder Zusammenarbeit ist die Zusammenführung der Zuchtbücher auf Rassenebene. Wenn dabei kein gemeinsames Zuchtbuch geschaffen wird, muss zumindest der populationsweite Datenzugriff zum Monitoring sowie zum Management der genetischen Varianz möglich sein.**
- **Darüber hinaus müssen Formen der Zusammenarbeit zwischen beteiligten Züchtervereinigungen weiter entwickelt oder die Einbindung von Rassebeiräten ausgebaut werden. Dadurch muss zumindest die Koordinierung der Zuchtprogramme, bei Gewährung von Fördermitteln auch die Durchführung eines gemeinsamen Zuchtprogramms sichergestellt werden.**
- **Als geeignete Form der Zusammenarbeit ist eine Aufgabenteilung zwischen bestehenden Landeszüchtervereinigungen vorstellbar, bei der die Zuständigkeiten für die zentrale Zuchtleitung bestimmter Rassen jeweils einer bestimmten Züchtervereinigung zugewiesen wird. Dementsprechend könnten**

## **vom Fachbeirat verabschiedeter Text**

von dieser auch zentrale Körungen und Schauen organisiert werden. Ausschlaggebend für die Zuweisung der Zuständigkeit kann ein regionaler Verbreitungsschwerpunkt oder ein Aspekt der Entstehung der Rasse sein.

- **Als sinnvolle Form der Zusammenarbeit ist auch eine formale Übernahme des Zuchtprogramms durch nur eine Züchtervereinigung denkbar, wobei die anderen Züchtervereinigungen weiterhin Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms erbringen, etwa durch Tierbewertungen zur Zuchtbucheintragung bei Tierhaltern in ihrer Region. Dabei kann auch das bisherige Beitrags- bzw. Gebührevolumen der Zuchtverbände in etwa gewahrt bleiben.**

Aus historischen Gründen und weil die Förderung in der Tierzucht durch die Länder erfolgt, sind in Deutschland überwiegend regionale Züchtervereinigungen entstanden, die ursprünglich nur innerhalb der Landesgrenzen tätig waren, obwohl die Rassen oft überregional verbreitet sind. Teilweise fehlen für gleiche Rassen zwischen den Züchtervereinigungen gemeinsame Eintragungsstandards oder abgestimmte Identifizierungssysteme in den Zuchtbüchern.

In einzelnen Fällen findet eine verbandsübergreifende Zusammenarbeit statt, ist aber meist beschränkt auf gemeinsame rassebezogene Schauen oder Auktionen. Erfreulich ist die Entwicklung in der Schafzucht, wo sich ein einheitliches, verbandsübergreifendes Herdbuchsystem abzeichnet.

### **2.3 Besonderheiten der Erhaltungszucht bei Geflügel und Kaninchen**

Zur Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen bei Geflügel und Kaninchen müssen die organisatorischen Voraussetzungen meist noch geschaffen werden, die bei den Tierarten Pferd, Rind, Schwein, Schaf und Ziege bereits vorhanden sind.

- **Zuchtbücher, mit denen zumindest das Monitoring aller Zuchttiere einer Erhaltungspopulation sowie der genetischen Varianz bzw. der Inzuchtentwicklung möglich ist, fehlen bei Geflügel und Kaninchen weitgehend noch. Dennoch wird empfohlen, Zuchtbücher, die den Besonderheiten dieser Tierarten Rechnung tragen, zu etablieren und zukünftig die Förderung von Erhaltungszuchtprogrammen auf Organisationen zu konzentrieren, welche entsprechende Zuchtbücher führen. Zur Etablierung von geeigneten züchterischen Organisationsformen und Zuchtbüchern müssen wissenschaftlich fundierte Leitlinien geschaffen werden, deren Einhaltung Bedingung für die Gewährung von Fördermitteln ist.**
- **Zur Beurteilung von Stand und Entwicklung des Leistungspotentials von Erhaltungsrassen sollten Einrichtungen zur überbetrieblichen Durchführung von Leistungsprüfungen vorhanden sein.**
- **Für das Geflügel und Kaninchen muss der Fachbeirat noch Gefährdungskategorien, die den Besonderheiten dieser Tierarten Rechnung tragen, definieren bzw. bestätigen.**
- **Zur Abgrenzung von Erhaltungsrassen und zur Entwicklung effizienter Erhaltungszuchten bei Geflügel und Kaninchen sind teilweise genomische Informationen aus wissenschaftlichen Untersuchungen verfügbar. Für Rassen, mit unzureichenden Informationen müssen gezielte Erhebungen durchgeführt werden.**
- **Hauptakteure der Erhaltung alter Rassen des Geflügels und Kaninchen sind Züchter im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG), im Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter (ZDRK) sowie in der Gesellschaft zur**

## **vom Fachbeirat verabschiedeter Text**

**Erhaltung Alter und Gefährdeter Haustierrassen (GEH). Trotz unterschiedlicher Ziele und Interessenschwerpunkte dieser Organisationen hat es eine Verständigung auf gemeinsame Rote Listen bei Geflügel und Kaninchen gegeben. Der Fachbeirat lädt diese Organisationen ein, sich an der Entwicklung gemeinsamer Leitlinien für Zuchtbücher und Erhaltungszuchten zu beteiligen.**

In der Kleintierzucht, besonders beim Geflügel, sind durch die Entwicklung von Hochleistungszuchten basierend auf Mehrfachkreuzungen im privatwirtschaftlichen Bereich Herdbuchzuchten von Wirtschaftsgeflügel schon lange nicht mehr existent. Das Tierzuchtgesetz wird auf diese Tierarten nicht mehr angewendet und es hat sich eine konsequente Trennung zwischen Zuchtunternehmen für die gesamte Hybridzucht und den Rasse-Geflügel- und -Kaninchen-Züchtern entwickelt. Der Rassebegriff der Rassegeflügel- und -kaninchenzucht ist stark phänotypisch orientiert, es gibt kaum Zuchtbücher mit vergleichbaren Anforderungen wie bei Großtieren. Eine Zuchtbuchführung wird nur sehr selten angewendet, auch weil die Abstammungskontrolle und Erfassung von Einzeltierleistungen beim Haushuhn gerade für Hobby-Tierhalter oftmals zu aufwändig sind. Dennoch existieren praktikable Modelle einer Erhaltungszucht beim Geflügel (z.B. Diepholzer Gans, Vorwerkhuhen-Erhaltungszuchtring, Lippe- oder Leinegans Herdbuch), deren Konzept auf andere Rassen übertragen und ausgebaut werden sollte. Diese Konzepte einer Erhaltungszucht konzentrieren sich wegen der oftmals nicht feststellbaren mütterlichen Abstammung auf den systematischen Austausch männlicher Zuchttiere, um den Inzuchtzuwachs zu minimieren.

Die Dachorganisationen BDRG und ZDRK vertreten die Interessen vieler Hobby-Kleintierhalter, die aber bisher nur in wenigen Fällen an populationsgenetisch orientierten Zuchtprogrammen mitwirken. Die GEH vertritt neben engagierten Züchtern auch zahlreiche Arche-Höfen, die an der Mitarbeit in einer Erhaltungszucht bei Geflügel oder Kaninchen interessiert sind. Der Aufbau konkreter Erhaltungszuchtprogramme sollte durch geeignete Fördermaßnahmen verstärkt werden. So muss insbesondere eine Infrastruktur für eine geeignete Zuchtdokumentation aufgebaut werden.

### **3. Staatliche Mitwirkung**

#### **3.1 Staatliche Förderung**

**Erhaltungszuchtprogramme erbringen keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen für die Zuchtorganisationen und Züchter, sondern bedürfen in der Regel dauerhafter finanzieller Unterstützung.**

**Jeder Versuch, deren Durchführung allein durch gesetzliche Vorgaben zu verbessern, wäre kontraproduktiv, weil dann keine Bereitschaft der Zuchtorganisationen und Züchter mehr gegeben wäre.**

**Die Ausgestaltung der staatlichen Förderung ist entscheidend für die sachgerechte, nachhaltige und effiziente Gestaltung und Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen.**

- **Die Prämien für die Haltung von Tieren vom Aussterben bedrohter Rassen müssen gezielter der Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen gewidmet werden.**
  - **Überbetriebliche Maßnahmen des Zuchtprogramms müssen direkt finanziert werden können.**
  - **Zu solchen förderfähigen Maßnahmen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen gehören z. B.:**

## vom Fachbeirat verabschiedeter Text

- *die Zuchtbuchführung,*
- *die Bereitstellung der künstliche Besamung zur Flankierung von Erhaltungszuchtprogrammen,*
- *Aufwandsentschädigungen für die Koordination und Zuchtleitung,*
- *die Unterstützung zentraler Zuchtveranstaltungen,*
- *zentrale Einrichtungen, z.B. für die Aufzucht und Leistungsprüfung von Geflügel.*
- **Die Auszahlung der Haltungsprämien und die Auswahl der begünstigten Tierhalter muss auch an die Zuchtorganisationen übertragen werden können, die die Erhaltungszuchtprogramme durchführen.**
  - **Damit wird erreicht, dass die Mittel verstärkt an Tierhalter vergeben werden, die aktiv am Erhaltungszuchtprogramm mitwirken.**
  - **Außerdem wird der Verwaltungsaufwand zur Vergabe der Prämien gesenkt.**
  - **Sofern Haltungsprämien weiterhin unmittelbar an die Tierhalter ausgezahlt werden, muss neben der Mitgliedschaft im Zuchtbuch die aktive Teilnahme an dem Erhaltungszuchtprogramm zur Auflage gemacht werden.**
- **Die Ausgestaltung und Vergabe der Förderung muss stärker zur staatlichen Koordinierung und Steuerung der Erhaltungszuchtprogramme genutzt werden.**
  - **Die Zusammenarbeit zwischen Zuchtprogrammen gleicher Erhaltungsrassen muss möglichst als Förderbedingung vorgegeben werden.**
  - **Wo es sinnvoll ist, muss die Förderung für bestimmte Rassen regional konzentriert werden. Unbeschadet davon ist eine ausreichende räumliche Verteilung der Tierbestände als Vorsorge bei Seuchenausbrüchen notwendig.**
  - **Die Förderbeträge und Förderbedingungen müssen zwischen den Ländern abgestimmt werden.**
  - **Die Höhe der Förderprämien muss bezogen auf die jeweiligen Maßnahmen stärker differenziert werden:**
    - *Insgesamt sind höhere Förderanteile und höhere Prämien für stark gefährdete Rassen angemessen.*
    - *Auch muss die Nutzung von Tieren nach dem ursprünglichen Zuchtziel, z.B. Milchkuh statt Mutterkuh, höher gefördert werden.*
    - *Wegen der überragenden Wirkung auf die Erhaltung der genetischen Varianz und des besonders hohen Haltungsaufwands müssen deutlich höhere Prämien für die Vatertierhaltung bezahlt werden.*
- **Neben der Förderung von Maßnahmen des Zuchtprogramms und der Vergabe von Haltungsprämien sind weitere Fördermaßnahmen oder staatliche Einwirkungen zugunsten der Erhaltungszucht notwendig:**
  - *Etablierung von Vorsorgekonzepten gegen Seucheneinbrüche, die weit reichende, veterinärrechtlich vorgegebene Bekämpfungsmaßnahmen auslösen (auch bei Geflügel und Kaninchen)*

## vom Fachbeirat verabschiedeter Text

- *Wettbewerbe und Prämierungen für erfolgreiche Erhaltungszuchtprogramme, einschließlich damit verbundener Vermarktungs- und Nutzungskonzepte.*
- *Neue Förderansätze, z.B. Anschubfinanzierungen wirksamerer Selektionsmethoden, um zu verhindern, dass Rassen, die heute noch verbreitet wirtschaftlich genutzt werden, zu reinen Erhaltungsrassen werden*
- **Wie bisher müssen durch Bund und Länder Forschungsprojekte und Modellprojekte gefördert werden. Weil diese Förderinstrumente zeitlich stark begrenzt sind oder nicht auf den Bedarf der genetischen Ressourcen zugeschnitten sind, müssen auch spezielle Förderinstrumente oder Haushaltsmittel vorgesehen werden.**
- **Die Umsetzung fast aller in dieser Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint nur dann möglich, wenn der GAK-Fördergrundsatz für die genetische Vielfalt bei Nutztieren zugunsten einer gezielten Förderung der Erhaltungszuchtprogramme erweitert wird und nicht allein Haltungsprämien dazu bereitgestellt werden.**
- **Neben der Förderung ist auch die unmittelbare staatliche Mitwirkung im Bereich der Erhaltungszucht gerechtfertigt und wünschenswert.**
  - **Durch Bereitstellung von staatlichem Personal und staatlichen Einrichtungen kann die Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen wirksam sichergestellt werden.**
  - **Wo es fachlich begründbar ist, sollten in staatlichen Einrichtungen auch (weiterhin) Bestände von Erhaltungsrassen gehalten oder unterstützt werden.**

Durch die verfassungsmäßig vorgegebene Aufgabeteilung zwischen Bund und Ländern sind überwiegend die Länder zuständig für die Förderung der Landwirtschaft und somit auch für Erhaltungszuchtprogramme bei landwirtschaftlichen Nutztieren. Da die Länder kofinanzierte Fördermaßnahmen (Gemeinschaftsaufgabe Bund-Länder (GAK) oder EU) bevorzugen, beschränken sie sich zunehmend auf Maßnahmen, die im Katalog der EU-Förderung stehen und möglichst gleichzeitig auch durch die GAK gefördert werden. Die EU erlaubt im Rahmen nationaler Maßnahmen sehr flexibel die Kofinanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen. Auf Bundesebene gibt es aber bisher politischen Widerstand gegen eine unmittelbare Förderung von Erhaltungszuchtprogrammen im Rahmen der GAK. Daher werden die einschlägigen GAK-Mittel überwiegend im Gießkannenprinzip für Haltungsprämien ausgeschüttet. Die häufigen Mitnahmeeffekte, der unverhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand und die Bedenken der Landwirte wegen der unflexiblen und langen Bindungsfrist, werden seit Langem von Fachleuten kritisiert. Dies hat aber noch keine Änderung bewirkt.

Durch die föderale Struktur und Zuständigkeit erweist es sich als besonders schwierig, bundesweit durchzuführende Maßnahmen zu fördern, auch wenn es sich um strategisch wichtige Maßnahmen handelt wie die Anlage einer nationalen Genbank. Modellvorhaben, auf die sich der Bund aufgrund seiner Zuständigkeit beschränken muss, reichen nicht aus, um solche Aufgaben zu lösen.

Gerade weil die Zahl staatlicher Bediensteter, die als Zuchtleiter gestellt werden, abnimmt, wird die Notwendigkeit dieser Hilfen immer deutlicher. Ebenso ist hervorzuheben, welche wichtigen Beiträge staatliche Einrichtungen zu Erhaltungszuchtmaßnahmen leisten, etwa durch die Vatertierhaltung in den Landgestüten oder durch die Nutzung von Milchviehherden aus gefährdeten Rassen in Staatsbetrieben.



### 3.2 Anerkennung und Überwachung von Züchtervereinigungen

Die staatliche Anerkennung und Überwachung von Züchtervereinigungen ist umfassend im Tierzuchtgesetz geregelt.

- Die zuständigen Behörden müssen strengere Maßstäbe bei der Anerkennung von Zuchtbüchern für Erhaltungsrassen anlegen und insbesondere den Nachweis eines Erhaltungszuchtprogramms mit den in dieser Stellungnahme dargelegten Mindestvoraussetzungen verlangen.
- Wenn das beantragte Erhaltungszuchtprogramm allein keine ausreichende Populationsgröße [für eine Erhaltungspopulation entsprechend dem Nationalen Fachprogramm ( $50 < N_e < 200$ )] nachweisen kann, obwohl insgesamt in Deutschland eine ausreichende Zahl Zuchttiere vorhanden ist, muss die Anerkennung als eigenständiges Zuchtprogramm versagt werden und statt dessen eine Zusammenarbeit auferlegt werden.
- Wenn Anerkennungen bereits ausgesprochen sind, aber die einzelnen Zuchtorganisationen jeweils eine unzureichende Populationsgröße aufweisen, müssen die Behörden prüfen, diesen eine Zusammenarbeit bei dem Erhaltungszuchtprogramm aufzuerlegen (siehe § 5 TierZG).
- Die Behörden müssen die laufenden Erhaltungszuchtprogramme konsequent überwachen, ob insbesondere die im Zuchtprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur Erhaltung der Variabilität und der Reinrassigkeit eingehalten werden.
- Einkreuzungen dürfen grundsätzlich nicht ohne Anzeige der beabsichtigten Änderung des Zuchtprogramms und Zustimmung der Behörde erfolgen
- Zur bundesweit abgestimmten Handhabung der Anerkennung und Überwachung wird empfohlen, einen Kontrollrahmen mit Kriterien für Anerkennung und Überwachung zu entwickeln und zwischen den Ländern abzustimmen
- Weil das Tierzuchtgesetz nicht auf Kleintiere anwendbar ist, fehlen hier die Voraussetzung für eine staatliche Regelung und Überwachung der Erhaltungszuchtprogramme. Mit der Gewährung von Fördermitteln kann aber durch Erlass und Anwendung von staatlichen Förderrichtlinien ein vergleichbarer Rahmen geschaffen werden.
- Über Förderrichtlinien für Erhaltungszuchtprogramme bei Kleintieren, die der besonderen Situation der Züchtermgemeinschaft bei diesen Tierarten Rechnung tragen, sollte auch die Zusammenarbeit zwischen anerkannten Erhaltungszuchtprogrammen der gleichen Rasse eingefordert werden.

Derzeit gibt es hinsichtlich Ausmaß und Maßstäben der staatlichen Anerkennung und Überwachung von Erhaltungszuchtprogrammen offensichtlich erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern. Insbesondere scheinen teilweise kaum Prüfungen stattzufinden, wenn schon bestehende anerkannte Zuchtorganisationen weitere Zuchtbücher eröffnen wollen. Ebenso fehlt offenbar häufig eine konkrete Beschreibung der vorgesehenen Zuchtmaßnahmen, etwa zur Steuerung der Inzuchtentwicklung,, wodurch auch eine wirksame Kontrolle der Zuchtprogramme verhindert wird. Einkreuzungen, etwa bei Pferden, werden bei Überwachungen bisher nicht ausreichend problematisiert

### 3.3 Staatliche Regelung und Koordinierung

Sofern staatliche Förderrichtlinien nicht ausreichen, muss geprüft werden, inwieweit die gesetzlichen Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen oder

## vom Fachbeirat verabschiedeter Text

von Verwaltungsvorschriften für Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt bei landwirtschaftlichen Nutztieren genutzt werden sollten.

- Eine Verordnung zu den Grundsätzen von Zuchtprogrammen im Hinblick auf die Erhaltung der genetischen Vielfalt (§8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f TierZG) kann mehr Verbindlichkeit in Bezug auf notwendige Bestandteile von Erhaltungszuchtprogrammen bewirken, wenn weiterhin fachliche Leitlinien und Empfehlungen wirkungslos bleiben.
- Sobald tragfähige wissenschaftliche Vorgaben dazu vorliegen und der entstehende Zusatzaufwand mit den Zuchtorganisationen abgestimmt ist, muss die Verordnung zur Durchführung des Monitoring erlassen werden (§ 10 Satz 1 Nr. 1 TierZG).
- Bund und Ländern wird empfohlen, den Fachbeirat als sachkundiges, repräsentativ besetztes Gremium stärker in die Vorbereitung und Entscheidung von Leitlinien zur Durchführung und Förderung von Erhaltungszuchtprogrammen einzubinden.

Gesetzliche Ermächtigungen im TierZG zum Erlass von Verordnungen werden bisher nicht genutzt, einerseits weil zu den notwendigen Angaben für ein Monitoring die notwendigen wissenschaftlichen Vorgaben noch nicht erarbeitet sind, andererseits weil bisher eine Regelung der Grundsätze von Erhaltungszuchtprogrammen verzichtbar erschien. Wenn die offenkundigen Mängel in der Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen sich nicht anders beheben lassen, stellt sich die Frage ob der Verordnungsweg beschritten werden muss.

Die Vorbereitung und der Erlass von Fördermaßnahmen erfolgt bei Bund und Ländern häufig ohne Beteiligung des Fachbeirats. Damit der Fachbeirat seine von Bund und Ländern vorgesehene koordinierende und beratende Funktion ausüben kann, muss die Expertise des Fachbeirats stärker in die Entscheidung über Maßnahmen einbezogen werden.

## Quellen und Literatur

**BMVEL (2004)** Nationales Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland

[http://www.genres.de/downloads/publikationen/nationales\\_fachprogramm\\_tgr\\_deu.pdf](http://www.genres.de/downloads/publikationen/nationales_fachprogramm_tgr_deu.pdf)

**DGfZ (1979 bis 1999)** Stellungnahmen und Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde

[http://www.dgfz-bonn.de/list\\_stellungnahmen.html](http://www.dgfz-bonn.de/list_stellungnahmen.html)

*Arbeitsausschuss für genetisch-statistische Methoden in der Tierzucht der DGfZ (Leitung: Prof. Fewson)*

1979 Stellungnahme zur Bildung von Genreserven in der Tierzucht

*Arbeitsausschuss zur Erhaltung der genetischen Vielfalt bei landwirtschaftlichen Nutztieren der DGfZ (Leitung Prof. Simon)*

1991 Empfehlungen zur Erhaltung genetischer Vielfalt bei einheimischen Nutztieren

1991 Empfehlung zur Kryokonservierung von Sperma, Embryonen und Erbsubstanz in anderer Form zur Erhaltung genetischer Vielfalt bei einheimischen landwirtschaftlichen Nutztieren

1992 Empfehlung zur Erhaltung lebender Tierbestände einheimischer gefährdeter Nutzierrassen

*Arbeitsausschuss zur Erhaltung der genetischen Vielfalt bei landwirtschaftlichen Nutztieren der DGfZ (Leitung Prof. Gravert)*

Empfehlungen zur Förderung gefährdeter Rinder- und Schafrassen in

1995 Bayern

1995 Hessen

## vom Fachbeirat verabschiedeter Text

1995	Schleswig-Holstein
1996	Niedersachsen
1996	Mecklenburg-Vorpommern
1997	Sachsen-Anhalt
1997	Nordrhein-Westfalen
1998	Thüringen
1998	Baden-Württemberg
1999	Freistaat Sachsen
1999	Brandenburg
1999	Rheinland-Pfalz und im Saarland

**FAO (2007)** The State of the World's Animal Genetic Resources for Food and Agriculture, edited by Barbara Rischkowsky & Dafydd Pilling. Rome.

<http://www.fao.org/docrep/010/a1250e/a1250e00.htm>

**TGRDEU (2011)** Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland  
TGRDEU, Informations- und Koordinationszentrum für Biologische Vielfalt (IBV) der BLE

<http://tgrdeu.genres.de/>